

# Merkblatt

zur Beantragung einer pauschalierten Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015 für Gewerbebetriebe bei Reparatur- und Montagearbeiten.

## Handwerker-Parkausweis

### Voraussetzungen

Diese Ausnahmegenehmigung wird nur für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern *mit fester Firmenaufschrift (beide Fahrzeuglängsseiten)* erteilt, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen; **es dient nicht zum Parken am Betriebsitz bzw. in dessen direkten Umfeld.**

Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Halten/Parken und das Be- und Entladen nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist.

Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

### Antragsberechtigt

Handwerksbetriebe der Anlagen A oder B der Handwerksordnung

Sonstige Betriebe, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen (z. B. Hausmeisterdienste, Möbelspeditionen)

### Geltungsbereiche

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Zeichen 286/290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

Nicht erlaubt:

- reine Ladetätigkeit
- keine Fußgängerzonen
- nicht am Firmensitz, an Zweigniederlassungen und in deren Nähe
- vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt
- Halten/Parken auf Gehwegen
- im absoluten Halteverbot (Zeichen 283 StVO)
- auf Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen

### Gültigkeit

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung ist **ein Jahr** lang gültig und darf von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr bei der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden.

## **Gültigkeitsbereich**

Sie haben die Wahl zwischen folgenden Gültigkeitsbereichen

- Gültig für das Gebiet des Kreises Unna
- Gültig für das Gebiet des Regierungsbezirkes Arnsberg
- Erweiterung auf zusätzliche Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen

Sofern Sie die Ausnahmegenehmigung lediglich für das Stadt- bzw. Gemeindegebiet Bönen, Fröndenberg oder Holzwickede benötigen sprechen Sie uns an.

## **Verfahren**

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Schriftlicher Antrag
- Kopie der Handwerkskarte bzw. des Mitgliederausweises der IHK
- Kopie Gewerbeanmeldung
- Kopie(n) Fahrzeugschein(e)
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen in Form von Fotos. Es müssen die auf beiden Fahrzeuglängsseiten deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften erkennbar sein. Fotos bitte per Mail zusenden.
- bei „sonstigen Betrieben“ eine Begründung, um welches Werkzeug/Material es sich handelt und wofür dieses benötigt wird

## **Gebühren**

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr nach der Gebühren Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

Diese belaufen sich derzeit auf

- Gültigkeit Kreis Unna 100,00 € pro Fahrzeug (Nennung eines Ersatzfahrzeuges möglich)
- Gültigkeit Regierungsbezirk Arnsberg 150,00 €
- jeder weitere Regierungsbezirk zusätzlich 25,00 €

## **Auflagen/Bedingungen**

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Reparatur- und Montagearbeiten. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Ordnungskräften auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die o.a. Auflagen/Bedingungen verstoßen wird.